



# Stadt Haan

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße-Ost"

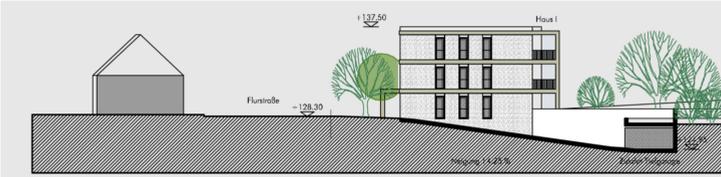
### Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße-Ost"



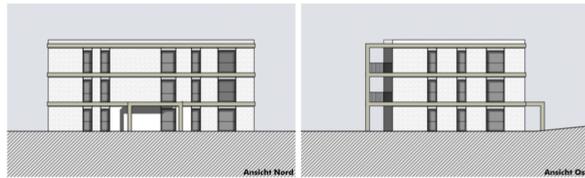
### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße-Ost"



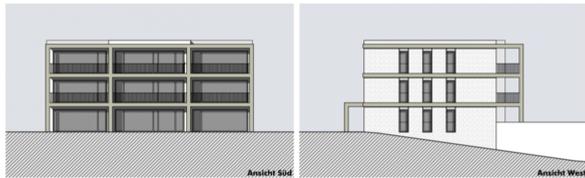
### Ansichten M. 1:250



Schnitt A-A Haus I / Zufahrt TG



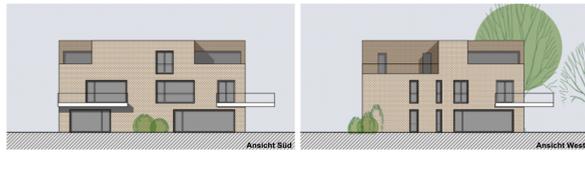
Haus I Ansicht Nord Ansicht Ost



Haus I Ansicht Süd Ansicht West



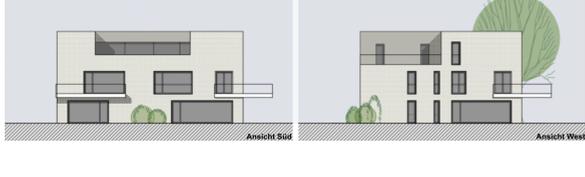
Haus II Ansicht Nord Ansicht Ost



Haus II Ansicht Süd Ansicht West



Haus III Ansicht Nord Ansicht Ost



Haus III Ansicht Süd Ansicht West

Bauliche Gestaltung:  
**pagelhenn**  
Kolpingstraße 11  
D-40771 Hilden

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### Bestandsangaben / Hinweise



### Festsetzungen des Bebauungsplans

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1

#### MAD DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauVO

0,3 Grundflächenzahl

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO

o Offene Bauweise

## HINWEISE

### 1. DENKMALSCHUTZ

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelteile aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichenh. 51461 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-2, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15 und 16 DSGH NRW).

### 2. KAMPFMITTEL

Die vorliegenden Informationen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmittel, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gegeben werden. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die Stadt Haan, der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgt Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### 3. ARTENSCHUTZ

3.1 Fäll- und Rüdungsarbeiten, Rückschnitte an Gehölzen sowie Ausräumen und Rückbau des Schuppers werden zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr vorgenommen, d.h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Sollte dies nicht mit dem Bauaufbau vereinbar sein, ist über eine baubioologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vögeln angetroffen werden, ist die betreffende Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungen den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

3.2 Sind Baumhöhlen von Rotung oder Rückschnitt betroffen, ist frühestens 5 Tage vor Rodung/Rückschnitt eine Überprüfung auf Fledermausbesatz vorzunehmen, in deren Rahmen dann nötigenfalls Individuen gesichert werden können. Auch vor Ausräumen und Rückbau des Schuppers sollte vorrangig eine derartige Überprüfung erfolgen.

3.3 Empfehlungen: Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß. Besonders die im Pflanzungsbereich vorhandenen älteren Bäume sollten möglichst weitgehend erhalten bleiben und in die Planung der verbleibenden Freizeitanlagen integriert werden. Artenschutzrechtliche Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch entsprechende Leuchtmittelwahl verringert werden. Bei der Konzeption der Beleuchtung von Gebäuden und Gelände sind daher auch artenschutzrelevante Kriterien zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzarten kann eine Optimierung des Pflanzgebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

4. **VERWENDEUNG VON MUTTERBODEN**  
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verunreinigung zu schützen. Er ist vorrangig im Pflanzgebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubringen.

5. **EINSEITIGKEIT UNTERLAGEN**  
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen sowie Güte- und VDI-Richtlinien anderer Art – können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

6. **BAUMSCHUTZ**  
Es gilt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Haan vom 30.07.1991. Für die Entfernung von geschützten Bäumen ist dem Vorgabern der o.g. Satzung Ausdruck zu schaffen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauVO

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5) - (10) BauVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) Nr. 1, 3, 4 und 5 BauVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. (2) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauVO)

2.1 Baukörperhöhen  
Die zulässigen Baukörperhöhen sind in den jeweiligen Bereichen der Planzeichnung in Meter über NN festgesetzt.

#### 3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (1) und 23 (1) BauVO)

3.1 Garagen und Stellplätze i. S. d. § 12 BauVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

3.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Folgende Nebenanlagen sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig:

- Terrassenflächen (nicht überdacht)
- Kinderspielflächen
- Müllabstellplätze
- Fahrradabstellanlagen
- Anlagen zur Regenwasserversickerung

#### 4. HÖHENLAGE DES GELÄNDES (gem. § 9 (1) Nr. 17 BauGB)

4.1 Die im Plan eingetragenen Höhenpunkte setzen eine neue Geländeoberfläche fest. Die Geländeoberfläche zwischen den festgesetzten Höhenpunkten und dem an das Plangrundstück angrenzenden Bestandsgebäude sind durch Interpolation zu bestimmen. Die bauordnungsgemäßen Bestimmungen zu Aufschüttungen und Abtragungen gemäß BauO NRW bleiben von der Festsetzung unberührt. Sie sind auf die neuen Geländeoberflächen anzuwenden.

#### 5. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Die Dächer von Hauptgebäuden der jeweils obersten Geschosse sind mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsstrategie muss im Mittel mindestens 10 cm betragen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzungen zur Dachfläche zulässig sind.

5.2 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind die Dächer von Tiefgaragen, mit Ausnahme der Flächen für die Erschließung und für Nebenanlagen, mit einer Substratschicht (Aufbauhöhe mind. 30 cm) zu überdecken und dauerhaft zu begrünen.

5.3 Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind zur Reduzierung von schädlichen Wirkungen (Anlock- und Irritationswirkung) auf Fledermäuse und Insekten zur Beleuchtung von Gebäuden, Stellplätzen und Wegen Insekten- und Fledermausfreundliche Leuchtmittel in Form von LEDs, mit warmweißer (unter 3.300 Kelvin) bis neutralweißer Lichtfarbe (3.300 bis 5.000 Kelvin) oder NaTRiumdampflampen zu verwenden. Hierbei ist der gelandete Stand der Technik zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen sind durch seitlich und nach oben nicht abstrahlende (Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen) Leuchtmittel zu verwenden. Lichtemissionen sind in Bezug auf die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsdauer durch Dimmer, Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder auf das notwendige Maß zu reduzieren.

5.4 Zur Vermeidung von Vogelschlag sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes an den Süd- und Ostfassaden des Gebäudes B2 und an den Süd- und Westfassaden des Gebäudes B3 Glasfronten von Balkonen und Fensterfronten vogelschlagfrei auszuführen. Hierzu sind halbdurchsichtige oder alternative lichtdurchlässige Materialien mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %) zur Vermeidung von starken Reflexionen und Spiegelungen zu verwenden. Zur Vermeidung von Durchsicht und Spiegelung sind flächig und außenseitig angebrachte Markierungen vorzugsweise mit geöffneten Vogelschutzmustern mit folgenden Dimensionen anzubringen:

- Vertikale Linien: mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand.
- Horizontale Linien: mind. 3 mm breit bei max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breit bei max. 5 cm Abstand oder
- Punktraster: mind. 25 % Deckungsgrad bei mind. 5 mm Ø oder mind. 15 % bei 30 mm Ø.

Die bauliche Ausbildung von Korridoren und Durchsichten wie z.B. gläserne Verbindungsgänge und über-Erd-Situationen an den Süd- und Ost-Fassaden sind zu vermeiden. Die Vermeidung von Vogelschlag kann von der o.g. getroffenen Festsetzung zum Einsatz von Vogelschutzglas abgewichen werden, soweit im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch anderweitige architektonische oder baulich-konstruktive Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, geringere Anforderungen an die erforderlichen Maßnahmen gegen Vogelschlag zu stellen sind.

#### 6. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Straßenverkehrslärm  
Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Die berechneten mittleren Außenlärmpegel (LA nach DIN 4109:2-2018) sind im Bebauungsplan dargestellt. Die sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel ergebenden Schallschutzmassnahmen sind auf Basis der DIN 4109:2018 zu ermitteln.

Räume, die der Schallschutz dienen, sind mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten, das in der Nacht der Beurteilungspegel von 45 dB(A) im gesamten Planungsbereich überschritten wird.

Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen zum Schallschutz abgewichen werden, soweit gültiglicherweise nachgewiesen wird, dass geringere Anforderungen an den Schallschutz zu stellen sind.

#### 7. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

7.1 Die zu erhaltenen Einzelbäume und die Grünsubstanz der mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

7.2 Innerhalb der Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bauliche Anlagen mit Ausnahme von Spiegelsteinen und den erforderlichen Anlagen zur Niederschlagswasserentlastung unzulässig.

7.3 Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu beplanzende Fläche im nordwestlichen Plangebiet ist mit einer einheimischen, standortgerechten Hecke zu bepflanzen.

7.4 Die Darstellung des VEP ist hinsichtlich der Anordnung von Hecken, Bäumen und unversiegelten Flächen im Vorgartenbereich zwischen Gebäude B1 und der Flurstraße verbindlich.

#### 8. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 44 LVG NRW i.V.m. § 55 WHG)

8.1 Das im Allgemeinen Wohngebiet anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist - soweit nicht als Brauchwasser genutzt - auf den Grundstücken zurückzuführen und über die belegte Bodenzone zu versickern.

## VERFAHREN

Die Planunterlagen mit Stand vom 21.08.2019 und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 des § 1 PlanZV.

Für die Ausarbeitung der Planung:  
**WPG** WoltersPartner  
Zuständige Stelle  
Drahtstraße 15 · D-40631 Grevelingen  
Telefon 0212 464 21 · Fax 0212 464 120  
wpg@wolterspartner.de

\_\_\_\_\_ /den  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

\_\_\_\_\_ /den

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ den Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 "Flurstraße-Ost" gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ den Beschluss zur Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 199 "Flurstraße-Ost" gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Nach Beschluss wurde gemäß § 3 (1) BauGB am \_\_\_\_\_ eine Deklarationsvereinbarung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beteiligt.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf mit der Begründung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ wurde vom Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Haan an die Öffentlichkeit bekannt gemacht und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beteiligt und erlegte vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ im Auftrag

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farblich (\_\_\_\_\_) eingetragen.

Der Rat der Stadt Haan hat am \_\_\_\_\_ die vorgeschlagenen Änderungen und den öffentlichen Träger öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom \_\_\_\_\_ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin Haan, den \_\_\_\_\_ Die Bürgermeisterin